

Eigenmächtige Gewalt, zwingendes Recht: Zur Selbstbehauptung und Selbstgefährdung des Friedens als Rechtsordnung

Lothar Brock/Hendrik Simon

März 2017

Eigenmächtige Gewalt, zwingendes Recht: Zur Selbstbehauptung und Selbstgefährdung des Friedens als Rechtsordnung

Lothar Brock/Hendrik Simon

Zusammenfassung

Konstituiert sich Frieden durch Zwang? Frieden ist nach Hans Kelsen ein Zustand, der sich durch die Abwesenheit von Gewalt auszeichnet. Gleichzeitig aber wird der Friede durch gewaltbewehrte Zwangsmittel gesichert; denn der Friede ist nur als Rechtsordnung denkbar, und eine Rechtsordnung ist nach Kelsen „ihrem Wesen nach eine Zwangsordnung“. Friede und Zwang sind also nicht unvereinbar, sondern im Recht aufeinander bezogen. In HSFK-Arbeitspapier Nr. 35 wird diese Auffassung weiter ausgeführt und sowohl in theoretischer als auch historischer Perspektive problematisiert. Im Mittelpunkt der Argumentation von Lothar Brock und Hendrik Simon steht die Unterscheidung zwischen eigenmächtiger (willkürlicher) Gewalt und Rechtszwang. Die Autoren gehen davon aus, dass Gewalt als Rechtszwang aus friedenspolitischer Sicht der eigenmächtigen Gewaltanwendung (Selbstjustiz) im Grundsatz vorzuziehen ist. Aber jeder Rechtszwang geht auch mit Willkür einher. Dies zeigt sich auf der internationalen Ebene noch deutlicher als auf der nationalen. Der nationale Friede beruht auf einer starken Rechts- qua Zwangsordnung, der internationale auf einer schwachen. In beiden Fällen geht die Stabilisierung des Friedens durch Rechtszwang mit seiner gleichzeitigen Destabilisierung einher. Eine Abmilderung dieses Dilemmas ist nur über die Schaffung rechtsstaatlicher Verhältnisse möglich, die einen reflexiven Umgang mit dem widersprüchlichen Verhältnis von Frieden und Zwang erlaubt.

1. Einleitung

Konstituiert sich Frieden durch Zwang? In seinem 1944 erschienen Buch „Peace through Law“ versuchte der neukantianische Rechtswissenschaftler Hans Kelsen auf diese geradezu klassische Frage des modernen politischen und rechtlichen Denkens eine differenzierende Antwort zu geben: Frieden sei ein Zustand, der sich durch die Abwesenheit von Gewalt auszeichne (Kelsen 1944: 3–7). Gleichzeitig aber werde der Friede einer sozialen Ordnung durch den Einsatz von gewaltbewehrten Zwangsmitteln gesichert; denn der Friede ist nur als Rechtsordnung denkbar, und eine Rechtsordnung ist nach Kelsen „ihrem Wesen nach eine Zwangsordnung“ (Kelsen 1932: 583). Friede und Zwang sind also nicht unvereinbar, sondern im Recht aufeinander bezogen.

Diese Sichtweise legt eine nähere Begriffsbestimmung von „Gewalt“ und „Zwang“ nahe: In den vorliegenden Überlegungen beziehen wir uns auf einen engen Gewaltbegriff (direkte, physische Gewalt) sowie auf einen weiten Zwangsbegriff (politischer Druck jeglicher Form, der gegen Widerstand eingesetzt wird). Jede Gewalt ist demnach Zwang, aber nicht jeder Zwang ist notwendigerweise Gewalt. Die Gegenüberstellung von direkter Gewalt und weiteren, auch subtileren Formen des rechtlich gehegten Zwanges ermöglicht es, sich auf den Sachverhalt einzulassen, dass Frieden als Rechtsordnung zwar die willkürliche (eigenmächtige) Ausübung von Gewalt ausschließt, die rechtlich eingehegte Ausübung von Gewalt aber grundsätzlich erlaubt und durch diese sogar konstituiert wird (vgl. Himma 2017). Das geschieht mit Hilfe des staatlichen Gewaltmonopols.

Anders als auf der staatlichen Ebene existiert auf internationaler Ebene – der Gründung der Vereinten Nationen und der (nicht erst seitdem) dramatisch zunehmenden Verrechtlichung internationaler Beziehungen zum Trotz – kein vergleichbares Gewaltmonopol. Das verleitet Realisten wie Wilhelm Grewe zu der Polemik, die von Kelsen formulierte Idee eines Rechtsfriedens sei ein „Irrglaube (...) realitätsblinde[r], idealistische[r] Friedensfreunde“ (Grewe 1985: 21). Als Polemik ist diese Feststellung zurückzuweisen. Liest man sie als Hinweis auf die Notwendigkeit, auch die Willkür des Rechts zum Thema zu machen, hat sie ihre Berechtigung. So ist die (De-)Legitimation von Krieg durch Recht seit jeher das Zentralproblem des Völkerrechts (Janssen 1965: 20; Bothe 2013; O’Connell 2014): Zwischen der von „Realisten“ angenommenen Anarchie und der von „Idealisten“ angestrebten Rechtsherrschaft ist die prekäre Nähe von willkürlicher (qua unilateraler) Gewaltausübung und rechtlich gehegter Gewalt anhand der Frage nach der Rechtfertigung und Bändigung von Krieg immer wieder diskutiert worden. Narrative der Rechtfertigung (Forst/Günther 2011; Fahrmeir 2013) und Kritik willkürlicher Gewalt erscheinen dabei als analytischer Schlüssel, um der Bedeutung des Rechts als normativem Referenzrahmen politischen Handelns empirisch näherzukommen. Kann man von einer fortschreitenden Verrechtlichung der Anwendung von Gewalt auf internationaler Ebene in dem Sinne sprechen, dass die Staaten sich eher auf die Konformität ihres Handelns mit dem positiven Recht berufen als auf seine moralisch begründete Legitimität? In diesem Fall wäre die Rechtfertigung von Zwangsgewalt als Annäherung an eine Rechtsordnung zu begreifen.

Aber auch eine Rechtsordnung ist nicht davor gefeit, dass in ihr willkürliche Gewalt ausgeübt wird, weil jede Anwendung des notwendigerweise abstrakten Rechts in einer konkreten Streitfrage sowohl für potestas als auch für violentia steht. In diesem Sinne gilt auch für die internationale Ebene, dass jeder Fortschritt der Verrechtlichung zugleich immer neue Lücken im Recht schafft, die es erlauben, das Recht zu umgehen oder gar eigenständig Gewalt im Namen des Rechts auszuüben, den Zwang der willkürlichen Gewalt also sozusagen mit der Weihe des Rechtszwangs auszustatten (Benjamin 1921; Foucault 1976, Derrida 1991, Menke 2012). Handelt es sich so gesehen bei der Wechselwirkung zwischen willkürlichem und rechtlich gehegtem Zwang um ein Perpetuum Mobile, in dem sich der rechtlich gerahmte, aber dennoch immer auch willkürliche Zwang als „ewiges“, weil unüberwindbares Phänomen in die Geschichte der Menschheit einbrennt? Macht es unter diesem Gesichtspunkt überhaupt Sinn nach den konstitutiven Gründen eines zwingenden Friedens als Überwindung der Willkür durch das Recht zu fragen? Mit anderen Worten, wie ist die Wechselwirkung von willkürlichem und rechtlich eingehegtem Zwang auf internationaler Ebene beschaffen?

Im folgenden Beitrag soll diesen Fragen mit Blick auf die Rechtfertigung und Kritik von (willkürlicher und rechtlich gehegter) Zwangsgewalt in historischer Perspektive nachgegangen werden: Wir argumentieren, dass ein anzustrebender Übergang vom illegitimen Zwang der willkürlichen Gewalt zum legitimen Zwang des Rechts angesichts nationaler Machtpolitik einerseits sowie einer ungeordneten Vielfalt multipler normativer Ansprüche in den internationalen Beziehungen andererseits (Multinormativität, Vec 2009) zwar stets rückfallgefährdet ist, aber dennoch weiterhin als möglich und dem Frieden dienlich postuliert werden muss, wobei wir diesen Imperativ aus dem Sachverhalt ableiten, dass die immer neuen Rückfallgefahren unter rechtsstaatlichen Verhältnissen öffentlich diskutiert werden können. Ein allgemein bindender Rechtszwang auf internationaler Ebene ist demzufolge der Anarchie willkürlicher Zwangsgewalt vorzuziehen.

In diesem Sinne setzen wir uns im Folgenden kritisch mit den vorherrschenden Kriegsdiskursen in Geschichte und Gegenwart auseinander. Kriegsdiskurse begreifen wir als Streit um die normative Autorität des Rechts. Der Beitrag endet dementsprechend mit einem historisch begründeten Plädoyer für eine reflexive Verrechtlichung der internationalen Beziehungen, die in Rechnung stellt, dass das Recht selbst „geronnene“ Willkür sein kann, aber zugleich eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der praktischen Möglichkeit eines Übergangs vom illegitimen Zwang willkürlicher Gewalt zum legitimen Zwang des Rechts sucht.

2. Theoretischer Kontext: Willkürliche Gewalt und zwingendes Recht

Eine historische Konstante im Umgang mit kollektiver Gewalt ist deren Kritik. Mag eine von allen Menschen geteilte Vorstellung vom Wesen der Gewalt auch fehlen (Hugger 1995: 19), so scheint doch weitgehend Einigkeit darin zu bestehen, dass Gewalt, die Menschen einander antun, grundsätzlich (wenn auch nicht prinzipiell) verwerflich ist. Je heftiger wir die Gewalt in ihrer allgemeinen Verwerflichkeit kritisieren, desto mehr Grund haben wir allerdings, ihr Einhalt zu gebieten – notfalls mit Gewalt. Die Kritik der Gewalt bietet also zugleich immer auch einen wirkungsvollen Hebel zu ihrer Rechtfertigung als notwendige Zwangsgewalt. Das definierende Moment dieser Zwangsgewalt ist ihr Anspruch, der Willkür Einhalt zu gebieten, wobei eine so verstandene Zwangsgewalt aber stets neuen Willkürakten Vorschub leistet. Hier sei nur auf die Erfahrungen mit „humanitären Interventionen“ oder den Kampf gegen den Terrorismus verwiesen (s.u.).

Willkürliche Gewalt erleben wir als Negation all dessen, was wir mit dem Begriff der Zivilisation verbinden. Aber jede Zivilisation geht über Leichen, wenn es für ihre Selbstbehauptung und Entfaltung erforderlich erscheint. Das Abstraktum „willkürliche Gewalt“ ist also eingebunden in eine unendliche Abfolge von konkreten Kämpfen, die im Namen ihrer Überwindung durch das mit Zwang bewehrte Recht geführt werden. In diesem Sinne haben Wolfgang Knöbl und Gunnar Schmidt in den 1990er Jahren, als das Ende des Ost-West-Konflikts der Hoffnung auf Frieden neuen Auftrieb gab, von der Gegenwart des Krieges gesprochen, und zwar nicht trotz der sich globalisierenden Moderne, sondern als Teil von ihr (Knöbl/Schmidt 2000).

Die Gegenwart des Krieges ist heute jedem bewusst. Es gibt überzeugende Gründe für die Behauptung, dass diese Kriege viel mit dem Projekt der Zivilisierung zu tun haben, das sich die liberalen Demokratien im Überschwang ihrer vorübergehenden Hegemonie in den 1990er Jahren auf die Fahnen geschrieben haben (Geis/Brock/Müller 2006). Das heißt aber nicht, dass alles immer wieder beim Alten bliebe, die Geschichte also die Wiederkehr des ewig Gleichen sei. Die Herausbildung liberaler Demokratien, also von Staaten mit einem funktionierenden Gewaltmonopol, mit Partizipation, Rechtsstaatlichkeit und einer relativ zivilen Konfliktkultur, bietet ein empirisches Zeugnis für die Möglichkeit, die willkürliche Anwendung von Gewalt einzudämmen, ohne dass damit auf jeden Zwang verzichtet würde (Senghaas 1995: 202). Zwar ist jeder Zivilisierungsfortschritt in dieser Richtung aufgrund seiner Externalitäten immer hinterfragbar und aufgrund seiner inneren Widersprüche immer prekär geblieben, aber er wird doch von denen, die in seinen Genuss kommen, als real erlebt (wie unsere gegenwärtige Angst vor dem Verlust dieser Errungenschaften belegt). Der Rechtszwang steht hier dem Fortschritt nicht im Wege, sondern macht ihn möglich.

Kann, was in einzelnen Staaten auf nationaler Ebene gelang, weiterhin für die internationale Ebene gedacht werden, obwohl gegenwärtig die Errungenschaften der liberalen Demokratie selbst von innen her unter Druck geraten? Die Entstehung und Verbreitung der Moderne hat sich als Etablierung einer dezentralen Machtordnung vollzogen, deren konstitutive Elemente, die souveränen Staaten, sich als solche wechselseitig anerkennen, aber zugleich immer auch in Frage stellen. Kant sprach in diesem Zusammenhang von der Willkürfreiheit der Staaten, sich wie die Wilden „unaufhörlich zu balgen“ (Kant 1795: 25). Diese von den Staaten in Anspruch genommene Willkürfreiheit wies sie als Akteure im Naturzustand aus, der sich eben nicht durch den Zwang des Rechts, sondern durch willkürliche Gewalt auszeichnet. Aus Vernunftgründen, so Kant, könne jeder Staat von jedem anderen verlangen, diesen Naturzustand zu verlassen und sich dem positiven Recht als Verhaltensregulativ anzuvertrauen, also Legitimitätserwägungen der Parteien eines Konflikts in die Entscheidung über die Legalität ihres Verhaltens durch eine Instanz zu überführen.

Das zentrale Problem, um das es Kant in diesem Zusammenhang ging, bestand darin, dass die Berufung auf das Naturrecht zu einer „nahezu schrankenlosen Ausweitung rechtmäßiger Kriegsgründe“ geführt habe (Eberl/Niesen 2011: 151). Dem sollte die Etablierung einer positiven Rechtsordnung entgegenwirken. Diese Rechtsordnung würde zwar auch Zwangshandlungen in Form von rechtserhaltender Gewalt legitimeren, allerdings idealerweise nur aus dem Grunde, um die Freiheit

des einzelnen vor dem illegitimen Zwang willkürlicher Gewalt zu schützen (Colomer 2015: 26). Die rechtlich institutionalisierte Freiheit aller Staaten würde in diesem Sinne durch die gleichzeitige Beschränkung ihrer Willkürfreiheit gesichert (Schoch 2004). Das soll hier weiter ausgeführt werden (zum Folgenden: Simon 2017).

Als „heuristisches Konzept“ (Vec 2011: 7) kann die Verrechtlichung internationaler Beziehungen in der Ausdehnung und Vernetzung von grenzübergreifenden Rechtsnormen im Wege eines kommunikativen Prozesses identifiziert werden. Sie formiert einen Rechtsdiskurs (Abbott et al. 2000), der auf die Herausbildung einer internationalen, möglicherweise globalen normativen Ordnung im Sinne einer überstaatlich institutionalisierten Regulierung der Gewaltproblematik verweist. In diesem Prozess erscheint das Recht zunächst, im Sinne Kants, als Idee der Vernunft. Als vermeintlich objektiver Indikator ermöglicht es die Überprüfung politischer Handlungen durch mündige, emanzipierte Staatsbürger. Schließlich besteht die rechtliche Freiheit des einzelnen für Kant in der „Befugnis, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen [der einzelne seine] Beistimmung ha[t] geben können“ (Kant 1795: 350).

Zugleich läuft eine Ausdifferenzierung des Rechts auf eine Reduktion der Komplexität (welt-)gesellschaftlicher Konflikte hinaus, in der sich das Recht allerdings zunehmend von der Lebensrealität seiner Bürger entfremdet und von diesen kaum noch wahrzunehmen ist. Hier setzt die postmoderne Kritik des Rechts an. Vornehmlich Walter Benjamin (1921) und Michel Foucault (1975/76) heben den Charakter des Rechts als konstitutives Element einer auf partikularen Machtbeziehungen beruhenden Zwangsordnung hervor, wobei diese Zwangsordnung durch den Einsatz von Rechtsgewalt gegen jedes Nicht-Recht perpetuiert wird (Brock 1996, 2009). In den Begriff des rechtlichen Fortschritts ist also zugleich die Möglichkeit des Rückbezugs auf willkürliche Gewalt eingeschrieben, bei dem Legalitätsfragen durch Legitimitätserwägungen überlagert werden. Nach Kelsen scheidet der Zwang das Recht von der Moral (Kelsen 1932). Umgekehrt kann die Moral als Begründung von Zwang dem Recht gefährlich werden.

Um sich als deliberativ-emanzipatorischer Prozess zu entfalten, ist das Recht darauf angewiesen, kontinuierlich Gegenstand öffentlicher Kritik zu sein, weil nur so der Zusammenhang von Recht und Willkür kleingearbeitet werden kann. In diesem Sinn muss auch der Charakter des Rechts als Zivilisierungsprojekt kontinuierlich hinterfragt werden.¹ Denn „[d]er rechtlichen Legitimation der Gewalt stellt die Kritik die Einsicht in die Gewalt der rechtlichen Legitimation gegenüber.“ (Menke 2012: 10)

Diese Gleichzeitigkeit von Recht und Gewalt im Konzept des Zwanges wird deutlich in einer kritischen Auseinandersetzung mit der Völkerrechtsgeschichte (Fassbender/Peters 2014; Koskeniemi 2014) und hier besonders in völkerrechtlichen Diskursen über Krieg und Frieden. So war das Völkerrecht stets zugleich bedroht von einer Instrumentalisierung für partikulare Machtinteressen und universelle Ordnungsvorstellungen, was aber nicht heißt, dass das Recht damit ad absurdum geführt wurde und wird. Eine praktische Kritik des Völkerrechts als machtpolitische Praxis und normativer Universalisierungsanspruch muss also stets die Kontextabhängigkeit des Rechts in Rechnung stellen (Koskeniemi 1998: 2014).

Kann man in diesem Sinne von einer fortschreitenden Verrechtlichung der Entscheidung über die Anwendung von Gewalt auch auf internationaler Ebene sprechen? Wenn ja, müsste sich dieser Prozess in einer zunehmenden Bereitschaft der Staaten manifestieren, sich eher auf die Legalität ihres Handelns zu berufen als auf seine Legitimität (Brock 2009; Daase 2013; Brock/Geis 2016; Simon 2017). In diesem Fall wäre die Rechtfertigung der Gewalt als Diskurs einer sich herausbil-

1 „Ist nämlich Gewalt, schicksalhaft gekrönte Gewalt, dessen Ursprung, so liegt die Vermutung nicht fern, daß in der höchsten Gewalt, in der über Leben und Tod, wo sie in der Rechtsordnung auftritt, deren Ursprünge repräsentativ in das Bestehende hineinragen und in ihm sich furchtbar manifestieren.“ (Benjamin 1921)

denden normativen Autorität des Rechts in den internationalen Beziehungen zu begreifen. Gibt es für eine solche reflexive Verrechtlichung der Gewaltproblematik empirische Anhaltspunkte?

Kant war seiner Zeit weit voraus. Immerhin setzte gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine Entwicklung ein, in deren Verlauf die von ihm kritisierte „Willkürfreiheit“ der Staaten beim Gewaltgebrauch sukzessive eingeschränkt wurde. Die Verrechtlichung der Entscheidung über Kriege und Frieden läuft im Sinne Kants auf die Schaffung von Institutionen hinaus, die „den einzelnen Akteuren den unmittelbar handlungsleitenden Zugriff auf ethische Gründe in Konfliktsituationen entziehen“ (Niesen 2010: 272). Insofern erscheint dieser Ansatz als diametraler Gegensatz zu einer naturrechtlich ansetzenden Lehre vom gerechten Gebrauch der Gewalt. Aber abgesehen davon, dass in der Verweigerung eines unmittelbar handlungsleitenden Zugriffs auf ethische Gründe noch ein Stück naturrechtlicher Legitimation liegen könnte, stellt sich bezogen auf das positive Recht die Frage, ob nicht jede Form der Verrechtlichung nicht immer neue Lücken im Recht erzeugt, die zwar die Anforderungen an den Gebrauch von Zwang erhöhen, aber die Willkürfreiheit der Staaten selbst keineswegs ausschalten.

Der zuletzt genannten Problematik wollen wir im Folgenden mit Blick auf zwei Beobachtungsfelder nachgehen: der Verschiebung des Referenzrahmens für die Rechtfertigung von Gewalt in historischer Perspektive und der Verknüpfung von Gewaltkritik und Gewaltlegitimation im Kontext des internationalen Schutzes von Menschen vor Massengewalt.

3. Die Problematik der Unterscheidung zwischen willkürlicher Zwangsgewalt und gewaltbewehrtem Rechtszwang

Die Geschichte des Krieges ist zugleich eine Geschichte seiner Rechtfertigung. Quer durch die Geschichte sind militärische Feldzüge von Gewaltlegitimation und Gewaltkritik als Kritik willkürlichen Zwanges begleitet. So finden sich bereits im berühmten Melierdialog von Thukydides multiple Narrative der Rechtfertigung und Kritik von kriegerischer Gewaltausübung: Angesichts der faktischen Überlegenheit des attischen Heeres verstummte schließlich der Verweis der Melier auf die „Ungerechtigkeit“ des attischen Handelns zugunsten des von den Athenern behaupteten „natürlichen Rechts des Stärkeren.“ So wurde hier aus dem Zwang willkürlicher Gewaltanwendung ein, wenn auch noch so kruder, „Rechts“zwang.

Dass die Legitimation von Gewalt als mit Gewalt bewehrter Rechtszwang in der Geschichte allgegenwärtig ist, bedeutet allerdings nicht, jedenfalls nicht a priori, dass sich seitdem keine normativen Fortschritte oder immerhin Veränderungen im Umgang, d.h. in der normativen Bewertung und Ordnung von gewaltbewehrtem Zwang herausgebildet hätten. Vielmehr ist von historischen Verschiebungen und Zäsuren auszugehen, die sich in einem Wandel der normativen Referenzpunkte in Praxis und Theorie der Gewaltlegitimation ausdrücken.

Die älteste und damit vielleicht auch einflussreichste Theorie der Gewaltlegitimation in europäischer Tradition stellt die Lehre vom „gerechten Krieg“ (*bellum iustum*) dar. Von Cicero und Augustinus bis zu Thomas von Aquin, von Paul Vladimiri und der spanischen Spätscholastik des 16. Jahrhundert bis zu Hugo Grotius, von Michael Walzer bis zur christlichen Friedensethik unserer Tage – die Lehre vom gerechten Krieg begründet eine ebenso beständige wie umstrittene Denktradition der normativen Ordnung von Gewalt entlang der Dichotomie von gerecht und ungerecht bzw. gerechtfertigt und nicht zu rechtfertigen.

Dabei ging es stets um Rechtfertigung und Kritik unilateraler militärischer Gewalt: In ihrer klassischen Ausprägung, als welche sie unter Thomas von Aquin systematisiert wurde, war die Rechtfertigung von Gewalt an feste normative Kriterien gebunden, so den gerechten Grund eines Krieges (*causa iusta*), die rechte Intention, die legitime Autorität des Fürsten, die Verhältnismäßigkeit der Gewalt und die Aussicht auf Erfolg. Kriegerische Gewalt, die diesen Kriterien nicht entsprach, konnte mit Hilfe der Lehre als zerstörerische Gewalt kritisiert werden. Die Rechtfertigung des

Krieges war damit durch normative Kriterien begrenzt worden; zentraler Fokus war die Wiederherstellung eines verletzten Rechts, ohne die Verursachung von neuem Unrecht, also die Beantwortung eines Willkürakts mit physischem Zwang zur Durchsetzung des Rechts. Auf diesem Wege wird eigenmächtige Gewaltanwendung zu einem auf eine bestimmte normative Ordnung bezogenen Rechtsakt, und an die Stelle der Unterscheidung zwischen willkürlicher (qua unilateraler) und rechtlich gehegter (quo kollektiv sanktionierter) Zwangsgewalt tritt die Unterscheidung zwischen gerechtfertigter und nicht gerechtfertigter Zwangsgewalt.

Gleichzeitig wurde aber mit der Lehre überhaupt erst die Möglichkeit der Rechtfertigung von Gewalt als Ausübung eines normativ gefassten Zwanges eröffnet, wobei die Vagheit der Kriterien des gerechten Krieges eine opportunistischen Ausweitung von konkreten Rechtfertigungsgründen ermöglichte: Nicht nur die Reconquista, auch die Kreuzzüge und die spanischen und portugiesischen Eroberungs- und Raubzüge in Lateinamerika konnten mit Verweis auf die Zulässigkeit dieser Gewalt als Ausübung von Zwangsgewalt im Rahmen universeller Rechtsvorstellungen legitimiert werden. Eine einheitliche, in positiven Gesetzen konstituierte Rechtsordnung hingegen existierte nicht.

Ein wichtiger Einschnitt für die durch Thomas von Aquin in modifizierter Form fortgeführte Theorie des „gerechten Krieges“ im Spätmittelalter und der ihr eingeschriebenen „christlich“-theologischen Rechtfertigungsstrategien war die Reformation (1517) und die aus ihr resultierende Konfessionsspaltung im Christentum. Von ihr ging eine geradezu katalytische Wirkung auf die Herausbildung des modernen Staates und auf eine Verrechtlichung überregionaler/staatenübergreifender Beziehungen aus (Schorn-Schütte 2010). Die normativen Sphären von Politik, Recht und Religion waren in den konfessionellen Debatten und Kämpfen des 16. Jahrhunderts eng miteinander verflochten und in einer europäischen Kommunikationsgemeinschaft aufeinander bezogen – politische Verfassungskonflikte wurden durch konfessionelle Wahrheitsansprüche intensiviert. Die Rechtfertigung von Krieg und Gewalt war daher ein besonders wichtiges Politikfeld und Wissensgebiet, das Politiker sowie juristische und theologische Gelehrte in ganz Europa miteinander kommunikativ verband.

Mit der zunehmenden Monopolisierung der Gewalt im Staat traten zunächst die Staatsraison und später das positive Recht als Referenzrahmen für die Rechtfertigung von gewaltbewehrtem Zwang neben die Lehre des gerechten Krieges. Die sich nun herausbildende frühneuzeitliche Völkerrechtslehre war von Tendenzen der Ent-Theologisierung durchdrungen. Insbesondere die Idee des gerechten Grundes, normativer Kern der Lehre vom gerechten Krieg, verlor für viele Rechtsgelehrte an Plausibilität – als Konsequenz wurde angenommen, dass ein Krieg auf beiden Seiten gerecht sein könne (Vitoria 1539; Gentili 1589), weil eine überstaatliche normative Instanz fehle, die den Fall entscheiden könne. Die Völkerrechtslehre beschränkte sich daher zunächst auf die Beschreibung bestimmter Regeln, die es in der Kriegsführung zu beachten galt, also auf eine Begrenzung der willkürlichen Gewalt im Krieg, etwa bei Hugo Grotius. Die Frage nach der Legitimität des Krieges als solchem blieb dabei zweitrangig. Wem das Zwangsrecht gebühre, dem gebühre auch das Recht zum Kriege, so schrieb es der österreichische Jurist Karl Anton von Martini (1783: 54) (ohne damit selbst von der Tradition des *bellum iustum* abzurücken).

In der frühen Neuzeit wurden zwei neue, moderne Traditionen der Rechtfertigung von kriegerischer Gewalt entwickelt, die zu jener des gerechten Krieges in Konkurrenz um diskursive Autorität traten. Thomas Hobbes vollzog dabei, als „Begründer der modernen politischen Philosophie“ (Strauss 1936), einen theoretischen Wandel vom Streben nach Gerechtigkeit hin zum Streben nach Ordnung durch Recht im absoluten Staat; damit ging eine Verschiebung der normativen Referenzrahmen einher, in denen Gewalt und Ordnung aufeinander verwiesen: Das Recht aller auf alles in Hobbes' hypothetischem Naturzustand, also auch auf willkürliche Gewalt, *violentia*, wurde in die ordnende Gewalt des souveränen Herrschers, *potestas*, transformiert, Frieden wurde durch den Zwang positivrechtlicher Normen institutionalisiert. Diese zwingende Rechtsordnung im Inneren ging keineswegs mit der Etablierung einer zwingenden Rechtsordnung auf internationaler Ebene

einher; im Gegenteil, Hobbes betrachtete den internationalen Krieg als Beitrag zur Festigung des innerstaatlichen Friedens. Damit wurde die von den modernen Staaten in Anspruch genommene Freiheit der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung noch zusätzlich als Stiftung eines innerstaatlichen Rechtsfriedens begründet.

Während in der politischen Praxis der europäischen Herrscher weiterhin durchaus auch auf gerechte Gründe verwiesen wurde (Tischer 2012), gewannen politische Motive nun in der theoretischen und praktischen Rechtfertigung von Gewalt an Wichtigkeit. In der frühen Neuzeit vollzog sich also ein allmählicher, keineswegs aber vollständiger Übergang von naturrechtlichen Gewaltlegitimationen zu Ansprüchen auf souveräne Gewaltausübung, die im 18. und 19. Jahrhundert zuweilen auch als Herrschaft des Souveräns über das Recht (Fassbender 2004) ausgelegt wurde. Die Souveränität wurde in dieser Denkrichtung gewissermaßen zur vor-kelsenischen „Grundnorm“ der zwischenstaatlichen Beziehungen. Sie begründete das Recht, Herrschaftsansprüche nach innen ohne Einmischung von außen geltend machen und damit zugleich diese Herrschaftsansprüche gegen eine Bedrohung von außen mit Gewalt schützen zu können.

Dieser Zusammenhang legte es nahe, ein von überstaatlichen normativen Kriterien losgelöstes „freies Recht zum Krieg“ (*liberum ius ad bellum*) zu konstatieren, wie es von der großen Mehrheit der Völkerrechtshistoriker getan wurde (Grewe 1984: 626; Neff 2005: 197): Zur Entscheidung für oder wider einen Krieg reiche, so Baruch de Spinoza (1677), der Wille des Souveräns aus. Das Recht, Krieg zu führen, gehöre damit zu jedem eigenständigen Gemeinwesen, also zu jedem Staat. Die Überwindung der *violentia* im Staate durch deren Transformation zur *potestas* eröffnete damit den Raum für *violentia* auf zwischenstaatlicher Ebene – und damit zu einer Fortsetzung des Hobbeschen Naturzustandes mit anderen, in der Tendenz immer schlagkräftigeren Mitteln. Dem Rechtszwang im Inneren stand der willkürliche Zwang der Gewalt in den Außenbeziehungen gegenüber.

Hier ist allerdings eine dreifache Einschränkung dieser Argumentation erforderlich. Erstens kann, nochmals, auf das in der historischen Politik- und Völkerrechtsforschung häufig vernachlässigte Phänomen verwiesen werden, dass Kriege in der frühen Neuzeit, entgegen der allmählichen Ent-Theologisierung großer Teile der Völkerrechtsdoktrin, weiterhin mit Verweis auf universelle Normen in der Tradition des „gerechten Krieges“ legitimiert wurden (Tischer 2012; Lesaffer 2014). In diesem Zusammenhang bildeten sich, zweitens, zunehmend öffentliche Kriegsdiskurse heraus, in denen die kriegsführenden Akteure in schriftlichen, häufig mehrsprachigen Begründungen in einen argumentativen Kommunikationsprozess mit ihren Gegnern sowie mit deren und den eigenen Öffentlichkeit(en) eintraten (Tischer 2012: 89 ff.). Weil die Öffentlichkeit durch die Publizistik selbst zum Akteur dieser Diskurse um Gewalt als legitime Zwangsgewalt in den frühneuzeitlichen Außenbeziehungen werden konnte, lassen sich hier Ansätze einer reflexiven Politisierung einer gewaltbewehrten Praxis erkennen.

Schließlich könnte das vermeintliche *liberum ius ad bellum* drittens aber auch als Ausdruck eines gleichwohl prekären Ordnungsdenkens interpretiert werden: Das „freie Kriegsführungsrecht“ war stets bezogen auf die wechselseitige Anerkennung der frühneuzeitlichen Staaten und damit auf die Aufrechterhaltung der durch das „Westfälische System“ symbolisierten internationalen Ordnung. Insofern bezog sich auch die Vorstellung von einem „freien Recht zum Kriege“ auf zulässiges Verhalten in einer Rechtsordnung, so dass dem vermeintlich willkürlichen Kriegsakt auch ein Moment der Durchsetzung von Recht anhaftete. Im 18. Jahrhundert zeichnete sich diese internationale Ordnung über die wechselseitige Anerkennung hinaus durch die Maxime eines geradezu mechanischen Gleichgewichts der Mächte aus, mit der Folge, dass es als zulässig galt, den Territorialverlust eines Staates durch territoriale Eroberung zu kompensieren. Gleichzeitig war das System dynamisch genug, um Machtübergänge zuzulassen (Menzel 2015; Jonas/Lappenküpfer/Wegner 2015).

Zugleich bildete sich aber eine zweite, kritische Tradition gegen die politische und moralische Rechtfertigung des Krieges heraus. Immanuel Kant griff 1795 die Hobbessche Denkfigur des Naturzustandes auf, um sie auf die zwischenstaatliche und globale Ebene zu übertragen. Er monierte, dass die Staaten in ihrer souveränen Unabhängigkeit „gar keinem äußeren gesetzlichen Zwange“ (Kant 1795: 25) unterworfen seien. Das Projekt der Aufklärung bestand demnach in der Überwindung willkürlicher Gewaltanwendung zwischen den Staaten durch Bindung der Gewalt an das Recht, also in einer umfassenden Verrechtlichung staatlicher, zwischenstaatlicher und globaler Beziehungen. Kant skizzierte ein noch zu entwickelndes Recht gegen den Krieg (*ius contra bellum*), das sich sowohl gegen naturrechtliche Gewaltlegitimationen des „Gerechten Krieges“ als auch gegen das scheinbar unbeschränkte „freie Recht zum Krieg“ der europäischen Souveräne richtete. Legitime Gewalt wäre dementsprechend allein legale Gewalt, etwa der Verteidigungskrieg. Damit hatte sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine dritte Tradition der Legitimation und Kritik der Gewalt herausgebildet, deren normatives Leitargument weder Gerechtigkeit noch Souveränität, sondern positives Recht war.

4. Zwang auf zwischenstaatlicher Ebene: Von Kants „Willkürfreiheit“ zum Rechtszwang?

Die Schaffung eines neuen normativen Referenzrahmens führte allerdings nicht automatisch zur Verschiebung der kommunikativen Praxis von Gewaltlegitimationen in Theorie und Praxis. Vielmehr trafen diese drei Rechtfertigungstraditionen in den Gewaltdiskursen des 19. Jahrhunderts aufeinander. Obwohl in der Forschung häufig vernachlässigt, war das 19. Jahrhundert keineswegs nur das Jahrhundert des klassischen Staatenkrieges, der im Clausewitzianischen Sinne mit dem Verweis auf die „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ (Clausewitz 1834) gerechtfertigt werden konnte.

Kriegerische Gewalt stand vielmehr weiterhin unter Legitimationsdruck (Simon 2017). Dabei drückte sich in Theorie und Praxis ein Streit verschiedener normativer Standpunkte zur Rechtfertigung von Gewalt aus. Es wurde auf das „freie Recht zum Krieg“, aber auch auf den gerechten Krieg und die Notwendigkeit einer weiteren Verrechtlichung der internationalen Beziehungen verwiesen. Diskursrelevant waren also Rechtfertigungstraditionen, die in verschiedenen historischen Kontexten entstanden waren. Diese „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“ (Leonhard 2009) lässt sich besonders deutlich in den Debatten der sich nun herausbildenden, professionalisierten Völkerrechtswissenschaft identifizieren.

So argumentierten Völkerrechtler in der ersten Jahrhunderthälfte noch weitgehend mit der Rechtfertigungsfigur des gerechten Krieges, auch wenn „gerecht“ hier mehr und mehr mit „legal“ gleichzusetzen war. Ein Krieg war demnach gerecht und damit legal, wenn er zur Wiederherstellung eines verletzten Rechts geführt wurde. Liberale Völkerrechtler wie der Schweizer Johann Caspar Bluntschli strebten eine Verrechtlichung der internationalen Beziehungen an, die sich sowohl auf das Recht zum Krieg als auch auf das Recht im Krieg bezog: „Der Krieg ist gerecht, wenn und soweit die bewaffnete Rechtshilfe durch das Völkerrecht begründet ist, ungerecht, wenn dieselbe im Widerspruch mit den Vorschriften des Völkerrechts ist“, so Bluntschli (1868: 290). Krieg galt diesen Völkerrechtlern als Übel, paradoxerweise zugleich allerdings auch als legitimes Zwangsmittel der (angestrebten) „internationalen Rechtsordnung“ – auch wenn diese Ordnung angesichts multipler normativer Sphären und Rechtfertigungstraditionen erst im Entstehen war. Dass in der politischen Praxis weitgehend nur das *ius in bello*, das Recht im Krieg normiert wurde, etwa in der Rotkreuzkonvention von 1864 oder in den Haager Konferenzen von 1899 und 1907, mag daher aus positivistischer Perspektive für die Legitimation des Krieges durch den souveränen Willen der Politik sprechen. Denn indem das Völkerrecht den Einsatz von Gewalt normativ ordnete, wurde Gewaltanwendung zwar einerseits limitiert, andererseits aber auch mit der Weihe des positiven Rechts versehen und hierdurch legitimierbar (Simon 2016): Eine positivrechtliche Normierung des *ius ad bellum* blieb aus, ein Allgemeines Kriegsverbot existierte nicht.

Die Rechtfertigungstradition des *liberum ius ad bellum* gewann besonders im Deutschen Kaiserreich Bedeutung, wo nach 1870 ein neuer deutscher Wille zur Macht in Erscheinung trat. Der Deutsch-Französische Krieg von 1870/71, der wiederum unter dem Eindruck konkurrierender Gerechtigkeitsansprüche Napoleon III. („Verteidigung gegen preußische Selbstsucht“, Abel 1871) und Bismarcks (Verteidigung gegen „nicht provozierte[n] Überfall“ Frankreichs, Abel 1871) begonnen wurde, stellt einen wichtigen Einschnitt im zeitgenössischen Völkerrechtsdiskurs dar: Das Deutsche Kaiserreich bot einen argumentativ zu nutzenden Raum für jene Völkerrechtler, die aus ihrem rein soziologisch-empirischen Positivismus heraus Krieg als faktisches, entmoralisiertes Staatenduell verstanden. Dabei lassen sich eine besondere Nähe einiger deutscher Juristen zum Militär sowie ein prägender Einfluss der Kriegskonzeption des Carl von Clausewitz feststellen. Der Krieg sei eine Fortsetzung der Politik in anderer Form, so der deutsche Völkerrechtler Karl Lueder (1834–1895) in Anlehnung an von Clausewitz – Krieg sei eine historische Tatsache physikalischer Gewalt, eine *lex lata naturae*, ein „wahrer notwendiger Kulturträger“ (Lueder 1889: 203).

Er sei daher nicht durch Narrative der Moral oder des Rechts einzuschränken, auch nicht im Krieg selbst, wo die „Kriegsräson“ die Regeln des *ius in bello* außer Kraft setzen könne: Diese Rechtfertigungsfigur der Kriegsräson wurde im 1. Weltkrieg tatsächlich zu einer der wichtigsten deutschen Legitimationsfiguren neuer Waffentechnologien und damit des massiveren Einsatzes militärischer Gewalt (Hull 2014). Andere Völkerrechtler verstanden diese Rechtfertigungsfigur als Tabubruch und verwiesen auf die Bindekraft geteilter Normen und auf das Recht – auch in Deutschland: Gegen die Faktizität des Krieges bemühten sich liberale Juristen, „die Männer von 1873“ (Koskeniemi 2001), nach der Kriegserfahrung von 1870/71 um die rechtstheoretische Konzeption eines Rechts gegen den Krieg (*ius contra bellum*). Anders als Clausewitzianer bezogen sie sich dabei nicht allein auf positivrechtliche Kontrakte und soziologische „Fakten“, sondern, im Sinne von Savignys Historismus, auf europäische Werte, Normen, Traditionen – und auf die Notwendigkeit, das Naturrecht in positives Recht umzuwandeln (Bluntschli 1868: VI, 288; Bulmerincq 1889: 357). Ihre Darstellungen des *ius contra bellum* waren daher multinormativ.

Während Völkerrechtler wie Lueder im Sinne Clausewitz' von einem machtpolitischen Primat des „souveränen Staats“ ausgingen, folgten liberale Völkerrechtler, gewissermaßen im Sinne Kants, dem Primat einer zu schaffenden Völkerrechtsordnung (Simon 2017). Krieg war also in Theorie und Praxis umstritten und wurde zwischen den Sphären des Rechts, der Moral und der Politik (bzw. der Macht) diskutiert. Der Widerspruch zwischen politischem und rechtlichem Primat bestand auch im 20. Jahrhundert fort, wie sich besonders anschaulich im Vergleich von Carl Schmitt und Hans Kelsen zeigen lässt (Diner/Stolleis 1999). Während Schmitt nach dem 1. Weltkrieg gegen eine von ihm als Moralisierung des Krieges verstandene Verrechtlichung der internationalen Beziehungen und für die einzelstaatliche Souveränität argumentierte, konzipierte Kelsen eine rein positivistische Theorievariante kollektiver Gewaltanwendung als Mittel des Zwangs im Namen der internationalen Rechtsordnung (vgl. Neumann 2011).

Die zaghaften Ansätze einer Verrechtlichung des Gewaltgebrauchs auf internationaler Ebene gewannen im zwanzigsten Jahrhundert erheblich an Bedeutung. Auf den beiden Haager Konferenzen wurde das humanitäre Völkerrecht ausgebaut und durch die Stärkung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ein Ansatz zur Eindämmung gewaltsamer Selbsthilfe durch die Konfliktparteien geboten. Mit dem Völkerbund wurden Vorkehrungen getroffen, eine auf Geheimdiplomatie beruhende Bündnispolitik durch ein System der kollektiven Friedenssicherung zu ersetzen. Der Briand-Kellogg-Pakt sprach ein bis heute für die Teilnehmerstaaten geltendes Verbot von Angriffskriegen aus. Und schließlich verband die UN-Charta die kollektive Friedenssicherung mit einem allgemeinen Gewalt- und Interventionsverbot. Auf regionaler Ebene (Europa, Afrika, Amerika) sind vergleichbare, z.T. über die Vorkehrungen der UN hinausgehende Regelungen getroffen worden. Das humanitäre Völkerrecht wurde durch die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle erheblich ausgeweitet. Zudem ist ein internationales Gerichtswesen entstanden, das nicht nur das Verhalten der Staaten kommentiert, sondern auch Einzelpersonen, die in ihrem Namen

handeln, zur Rechenschaft zieht (Internationaler Strafgerichtshof, regionale Menschenrechtsgerichtshöfe). Dies geschieht im Rahmen eines weit ausdifferenzierten Normensystems, das in Form von Erklärungen, Resolutionen und Konventionen Standards für die Stellung des Einzelnen in der Staatengemeinschaft setzt.

Man kann in dieser Entwicklung eine wachsende Bereitschaft der Staaten sehen, sich dem von Kant formulierten Vernunftgebot nach dem in unserer Zeit formulierten Motto zu unterwerfen; „Wir werden in Frieden leben oder wir werden nicht leben“ (Picht 1971). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die wesentlichen Schritte zur rechtlichen Einhegung kollektiver Gewalt das Ergebnis einer präzedenzlosen Eskalation dieser Gewalt in Gestalt zweier Weltkriege waren. Mit anderen Worten, die Ausweitung des eigenmächtigen Gewaltgebrauchs und Bemühungen um seine rechtliche Einhegung gingen wiederum Hand in Hand. Das war schon im 19. Jahrhundert so: Das humanitäre Völkerrecht wurde zur gleichen Zeit erfunden wie das Dynamit und die Haager Friedenskonferenzen wurden im Kontext eines europäischen Wettübens einberufen, das später in den ersten Weltkrieg mündete. Was das zwanzigste Jahrhundert betrifft, so folgte die Errichtung einer ersten allgemeinen internationalen Organisation, des Völkerbundes, dem Ersten Weltkrieg, die Errichtung der UN dem Zweiten. Daraus wäre zu folgern, dass die Bereitschaft, sich zu dem zu bekennen, was die Vernunft gebietet, eine Funktion der praktizierten Unvernunft ist. Soll dabei mehr herauskommen als ein Nullsummenspiel, bei dem die Kritik eigenmächtiger Gewaltausübung bestenfalls mit ihrer Praxis Schritt hält, müsste die Willkürfreiheit der Staaten faktisch durch ihre normative Selbstbindung eingeschränkt werden. Ob das tatsächlich aussichtsreich ist, ist heftig umstritten.

5. Eigenmächtige Zwangsgewalt als Vorgriff auf eine angemessen institutionalisierte Weltordnung?

Im Rahmen des UN-Systems muss die Ausübung von Zwangsgewalt durch den Sicherheitsrat sanktioniert werden. Eine Ausnahme bildet nur die Selbstverteidigung (Art. 51, UN-Charta) gegen einen militärischen Angriff. Aber auch das Recht auf Selbstverteidigung gilt nur solange, bis sich der Sicherheitsrat der Sache annimmt. Was aber soll geschehen, wenn der Sicherheitsrat blockiert ist? Wir wollen uns mit dieser Frage anhand des internationalen Schutzes vor Massengewalt auseinandersetzen.

Auch bei dieser Problematik bietet es sich an, im 19. Jahrhundert anzusetzen. Zum Krieg als Gegenstand der Legitimationsnarrative trat im 19. Jahrhundert noch eine andere Form militärischer Gewaltanwendung, deren historische Wurzeln freilich bis in die frühe Neuzeit reichen. Die Rechtfertigungsfigur der „Intervention“ ermöglichte es den europäischen Großmächten, die im Wiener Kongress 1814/15 gezogene Grenze zwischen Innen- und Außenpolitik im Bedarfsfall zu überwinden. Die in Paris und Wien 1814/15 entworfene Ordnung hatte zwar günstige politische Rahmenbedingungen für einen regelmäßigen diplomatischen Austausch geschaffen, nicht aber einen einheitlichen Begriff inter- oder transnationaler „Gerechtigkeit“ formulieren können. Das zeigte sich besonders mit Blick auf eine spezifische Form des Eingriffs, die „humanitäre Intervention“ zum Schutz von Menschen vor Massakern und anderer Massengewalt. Die humanitäre Intervention konfrontierte das Recht mit der Gerechtigkeit und könnte insofern als eine Fortsetzung der Debatte über den „gerechten Krieg“ charakterisiert werden.

Bemerkenswert sind etwa die Rechtfertigungsnarrative des russischen Völkerrechtlers Fedor von Martens im Rahmen der russischen Intervention in das Osmanische Reich von 1877/78 zum Schutz der dort lebenden Christen vor grausamer Verfolgung. Von Martens argumentierte eine solche Intervention sei durch die „Gemeinsamkeit der religiösen Interessen und die Gebote der Humanität, d.h. die Principien des natürlichen Rechts“ zu rechtfertigen (Martens 1883: 302). Der französische Völkerrechtler Antoine Rougier (1910) vertrat die Ansicht, das Konzert der Großmächte habe angesichts zunehmender Verrechtlichung den Charakter einer beständigen internati-

onalen Legislative in Europa gewonnen, die im Namen der Zivilisation gemeinsame Zwangsmaßnahmen, gegebenenfalls auch gegen den Willen einzelner Mitglieder des Konzerts, ergreifen könne und müsse. Die „humanitäre Intervention“ war demnach Ausdruck einer zivilisatorischen Errungenschaft (der Dualität von Staaten- und Menschenrecht) und im Namen der europäischen Gemeinschaft durchzuführen. Dem hielt der Deutsche Franz von Liszt entgegen, allgemeine Interessen der Menschheit oder der Kultur als Interventionsgrundlage öffneten der Willkür Tür und Tor (Liszt 1925: 122).

Diese Kritik war nicht ungerechtfertigt, insbesondere angesichts des hochpolitischen Charakters der „humanitären Intervention“, für die es kaum Rechtsregeln gab. Staaten hatten ein „vitales Interesse, ihre machtpolitischen Anliegen jederzeit schmiegsam formulieren zu können.“ (Vec 2011) Das galt insbesondere gegenüber schwächeren und außereuropäischen Mächten. Eng verbunden mit „zivilisatorischen“ Rechtfertigungsstrategien waren rassistische, imperialistische und kolonialistische Bestrebungen, die allerdings durchaus auch von liberalen Völkerrechtlern geteilt und legitimiert wurden (Fisch 1984; Anghie 2004). Die voranschreitende normative Integration der internationalen Gemeinschaft Europas ging also mit ausgrenzendem und paternalistischem Zwang einher. Das konnte all jene betreffen, die entweder (innerhalb Europas) aufgrund ihrer (mangelnden) Macht zur „Verfügbarmasse der Großmächte“ (Langewiesche 1993: 12) degradiert wurden, oder (außerhalb Europas) nicht dem europäischen „Zivilisationsstandard“ entsprachen. Die Ordnung der Stärkeren rechtfertigte den Zwang gegenüber den Schwächeren. Bei der „Intervention“ handelte sich angesichts dieser heiklen legitimatorischen Tücken um ein in Praxis und Wissenschaft besonders kontrovers diskutiertes Spannungsfeld zwischen Politik, Recht und Moral. Die oben analysierten Traditionen der Rechtfertigung und der Kritik von eigenmächtiger Zwangsgewalt trafen auch in der Frage des Schutzes von einzelnen Menschen und ihrer Lebensgemeinschaften aufeinander und wurden zu konkurrierenden Referenzpunkten im Streit um diskursive Autorität.

Der Dualismus von Staaten- und Menschenrecht (Brock 1999), der sich mit der Einführung des humanitären Völkerrechts abzuzeichnen begann, gewann in dem Maße an Konturen, in dem es zu einer internationalen Anerkennung und Kodifizierung der Menschenrechte kam. Wesentliche Schritte auf diesem Weg waren die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, die Menschenrechtspakte von 1966 sowie die Anerkennung der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte durch die Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993. Damit verschärfte sich das in der UN-Charta schon angelegte Spannungsverhältnis zwischen Staatenrecht und Menschenrecht, da zu den in der Charta formulierten Zielen ebenso die Festigung des Friedens wie der Schutz der Menschenrechte gehört. Befürworter eines starken Menschenrechtsschutzes haben versucht, dieses Spannungsverhältnis zugunsten der Menschenrechte aufzulösen.

So entwickelte Fernando Tesón in den 1980er Jahren die These, dass eine eigenmächtige Anwendung von Zwangsgewalt, die dem Schutz der Menschenrechte dient, nicht dem Gewaltverbot der UN-Charta (Art. 2, Ziff. 4) unterliege, weil die UN-Charta nur die Gewalt verbiete, die den Zielen der Charta widerspreche. Das sei aber beim Schutz von Menschen vor groben Menschenrechtsverletzungen nicht der Fall (Tesón 1997). Ein anderes Argument geht dahin, dass sich ein Gewohnheitsrecht auf einseitige Gewaltanwendung zum Schutz vor groben Menschenrechtsverletzungen herausgebildet habe, da verschiedene Staaten sich bei Eingriffen in innerstaatliche Konflikte auf die Abwehr grober Menschenrechtsverletzungen berufen hätten und dem nicht widersprochen worden sei (vgl. Fonteyne 1974).

Schon während des Ost-West-Konflikts kamen Thomas Franck und Nigel S. Rodley (1973) in einer gründlichen Aufarbeitung des Themas zu dem Ergebnis, dass sich aus der Empirie keine neuen Anhaltspunkte für ein Gewohnheitsrecht auf humanitäre Interventionen ergäben und die Inanspruchnahme eines solchen Rechts nur zur weiteren Aushöhlung des ohnehin prekären Gewaltverbots als Kern der von der UN-Charta intendierten Ordnung führen werde. Beide Argumente verwiesen auf eine Problematik, die nach dem Ende des Ost-West-Konflikts an zusätzlicher

Brisanz gewann. Waren Interventionen der Supermächte während des Ost-West-Konflikts meist mit dem Recht auf (kollektive) Selbstverteidigung (Art. 51 UN-Charta) gegen die Aggression der jeweils anderen Seite gerechtfertigt worden, so entfiel dieses Argument nach dem Zusammenbruch des Realsozialismus. Damit rückten die Menschenrechte (erneut) ins Zentrum der Legitimationsdiskurse über die Interventionspolitik.

Dies geschah zunächst im Rahmen der kollektiven Friedenssicherung nach Kapitel VII der UN-Charta. Der Sicherheitsrat bediente sich dabei eines „Tricks“: Er interpretierte grobe Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines Landes in verschiedenen Fällen (Irak 1991, Somalia 1992, Haiti 1994, Bosnien-Herzegowina 1995, Kosovo 1998) als Bedrohung des internationalen Friedens und öffnete sie damit für Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat. Auf diesem Wege wurde die Handlungsfähigkeit der internationalen Gemeinschaft erhöht; das brachte aber keineswegs einen verlässlicheren Schutz vor groben Menschenrechtsverletzungen. Wo und ob interveniert wurde, hing von der Interpretation der Lage durch interventionsfähige Staaten und von der Einigung der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates auf eine gemeinsame Einschätzung der Lage ab. Im Ergebnis blieben Schutzmaßnahmen selbst bei größten Menschenrechtsverletzungen aus (Ruanda 1994) oder wurden ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat durchgeführt (Kosovo 1999). Beides war hoch problematisch und veranlasste Kofi Annan zu der viel zitierten Frage, was man denn angesichts gravierender Menschenrechtsverletzungen tun solle, wenn im Zweifelsfalle eine Intervention ebenso wenig akzeptabel sei wie eine Nichtintervention (Evans/Sahnoun et al. 2001).

Eine Antwort auf diese Frage bestand in einer Wiederbelebung der Lehre vom gerechten Krieg, die im Anschluss an die Terrorattacken vom 11. September 2001 auch auf die Bekämpfung des internationalen Terrors bezogen wurde. Die Lehre vom gerechten Krieg kann insofern als Friedensethik verstanden werden als sie (wie oben ausgeführt) bestimmte Anforderungen an die Rechtfertigung kollektiver Gewaltanwendung formuliert und damit deren Anwendung normative Schranken setzt. Im konkreten zeitgeschichtlichen Kontext ihrer Wiedereinführung eröffnete sie aber die Möglichkeit, die Frage nach der Legalität einer Gewalthandlung hinter die Frage nach ihrer Legitimität zurückzustellen, indem positiv rechtlich geregelte Entscheidungsverfahren durch einzelstaatliche Gerechtigkeitserwägungen außer Kraft gesetzt werden (Brock 1999). Ein Beispiel hierfür bot die Formel, der Kosovo-Krieg sei möglicherweise illegal, auf jeden Fall aber legitim gewesen (Simma 2000). Damit drohte die Berufung auf die Lehre vom gerechten Krieg zur weiteren Aushöhlung des Gewaltverbots beizutragen, vor der Franck und Rodley gewarnt hatten.

Eine andere Antwort auf Kofi Annans verzweifelte Frage bot die International Commission on State Sovereignty and Intervention (Evans/Sahnoun et al. 2001), die die kanadische Regierung nach dem Kosovo-Krieg zusammenrief. Sie entwickelte das Konzept der „Responsibility to Protect“, das die Interventionsproblematik zu entschärfen versuchte, indem sie die Fokussierung des Menschenrechtsschutzes auf militärische Zwangsmaßnahmen durchbrach und vorschlug, die Entscheidungsfindung über Schutzmaßnahmen neu zu regeln. Beides zusammengenommen klammerte die Frage einer eigenmächtigen Reaktion von Staaten auf gravierende Menschenrechtsverletzungen nicht aus, bezog sie aber auf die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der prozeduralen Aspekte des Schutzes. Insofern konnte die Formulierung der Schutzverantwortung als Schritt in Richtung auf die von Jürgen Habermas (1999) geforderte „angemessen institutionalisierte Weltordnung“ verstanden werden.

Diese positive Einschätzung gilt entgegen einer weit verbreiteten Kritik auch für die Fassung, in der die Schutzverantwortung 2005 vom damaligen Reformgipfel der UN verabschiedet wurde. Sie sieht ausdrücklich vor, dass das Konzept einer Schutzverantwortung über den Reformgipfel hinaus weiterdiskutiert und -entwickelt werden sollte. Insofern wird hier ganz im Sinne der Argumentation von Habermas gegenüber dem Kosovo-Krieg eine „Responsibility to Progress“ formuliert. In der inzwischen allgemein akzeptierten Lesart des UN-Generalsekretärs Ban Ki-moon wurde zum einen die Verantwortung einer jeden Regierung für den Schutz ihrer Bürger vor Massengewalt bekräftigt, zum zweiten wurde die Pflicht der internationalen Gemeinschaft formuliert, die natio-

nenal Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung zu unterstützen, zum dritten wurde festgestellt, dass die Schutzverantwortung auf die internationale Gemeinschaft übergehe, wenn eine Regierung weder fähig noch willens sei, ihrer Verantwortung nachzukommen. Als zuständige Instanz wird für diesen Fall auf den Sicherheitsrat verwiesen.

Diese Ausformulierung der Schutzverantwortung durch den UN-Sondergipfel von 2005 ist in einer ganzen Reihe von Resolutionen durch den Sicherheitsrat bestätigt worden. Im Falle Libyens hat der Sicherheitsrat sie in die Begründung der Resolution 1973 einbezogen, mit der die Mitgliedsstaaten autorisiert wurden, die ihnen erforderlich scheinenden Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (einschließlich militärischer Zwangsmaßnahmen) zu ergreifen. Hier wurde deutlich, dass es bei der praktischen Interventionspolitik um zwei verschiedene, aber auf einander bezogene Probleme geht: die Handlungsfähigkeit der Vereinten Nationen auf der einen Seite, die grundlegende Schwierigkeit, überhaupt in konstruktiver Weise von außen in innerstaatliche Konflikte einzugreifen, auf der anderen.

Das erste Problem betrifft nicht nur mögliche Entscheidungsblockaden durch das Veto eines der Ständigen Mitglieder, sondern auch die Praxis der Autorisierung von Interventionen. Da der Sicherheitsrat entgegen den Vorkehrungen der UN-Charta über keine eigene militärische Handlungsfähigkeit verfügt, muss er gegebenenfalls die Mitgliedstaaten autorisieren, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Das geschieht nach der Formel, dass die Staaten ermächtigt werden, die nach ihrem eigenen Urteil erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt) zu ergreifen. Folglich handeln intervenierende Staaten trotz Autorisierung der Sache nach eigenmächtig und auf diesem Wege verwandeln sich Maßnahmen der kollektiven Friedenssicherung in Kriege der intervenierenden Staaten.

Dieser Sachverhalt liegt dem Streit über die Natur des deutschen Militäreinsatzes in Afghanistan zugrunde, der im Anschluss an die Bombardierung von Tanklastern bei Kundus 2009 geführt wurde. Im Sicherheitsrat wurde diese Problematik anlässlich der Intervention in Libyen zu einem zentralen Zankapfel, da Russland, China und die Afrikanische Union den intervenierenden Staaten vorwarfen die Autorisierung für einen nicht vorgesehenen Regimewechsel (also für eigenmächtiges Handeln) missbraucht zu haben. Brasilien griff diese Problematik auf und schlug ganz i.S. der Verpflichtung zur Weiterentwicklung der Schutzverantwortung eine „Responsibility while Protecting“ vor, also eine effektive Rückkoppelung von Interventionen an die Beratungen des Sicherheitsrates. Aber dieser Vorschlag versank sehr schnell in der Versenkung, mit der Folge, dass sich die Ständigen Mitglieder im Falle Syriens jahrelang auf keinerlei gemeinsame Stellungnahme einigen konnten.

Dass der Sicherheitsrat sich zwar weiterhin in allgemeiner Form auf die Schutzverantwortung bezieht, im Falle Syriens aber weitgehend blockiert geblieben ist, ist auch Ausdruck des zweiten grundlegenden Problems, nämlich der Schwierigkeiten, überhaupt mit Zwangsmaßnahmen von außen in einer gewaltmindernden Weise in innerstaatliche Konflikte eingreifen zu wollen (Brock 2013). Jede Anwendung von Zwangsgewalt ist unabhängig von der Rechtfertigung, die ihr zugrunde liegt, eben dies: Gewalt. Zwar ist es sinnvoll und für die Etablierung sozialer Ordnungen unabdingbar, *potestas* und *violencia* voneinander zu unterscheiden. Das kann in einer Gewalt mindernenden (und in diesem Sinne konstruktiven) Weise aber nur geschehen, wenn beide aufeinander bezogen werden: Die ordnende Gewalt operiert immer am Rande der Zerstörung und die zerstörerische Gewalt wird zum Kern einer neuen Ordnung.

Aus diesem Zusammenhang ergibt sich die Forderung nach einer reflexiven Politik der kollektiven Friedenssicherung, die sich der ständigen Gefahr nicht-beabsichtigter Folgen bewusst ist und sich damit gegenüber Kritik nicht abschottet, sondern offen bleibt. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die Probleme, denen man glaubt militärisch-repressiv begegnen zu können, sich stets als komplexer erweisen, als zuvor gedacht (Brock 2013). Dies gilt für Eingriffe in innerstaatliche Konflikte ebenso wie für den „Krieg“ gegen die Drogenökonomie, der nicht nur gescheitert ist, sondern

nicht-beabsichtigte Folgewirkungen gezeigt hat, die das ursprüngliche Problem (den Drogenkonsum) verschärfen. Wenn es zu einer humanitär begründeten Intervention kommt, heißt das darüber hinaus nicht, dass die Moral über das bornierte Eigeninteresse siegt, vielmehr erweist sich hier die unaufhebbare Verknüpfung von Politik und Moral (Jahn 2012). Dass Staaten überhaupt auf die Idee kommen, Interventionen humanitär zu begründen, liegt daran, dass es Politik als öffentliches Handeln ohne Bezug auf die Moral nicht geben kann. Zugleich ist die Definition dessen, was die Moral gebietet immer eingebunden in politische Erwägungen, die einerseits auf Legitimation ausgerichtet, also opportunistisch sind, andererseits aber auch helfen können, ein rein affektbedingtes Handeln zu vermeiden.

Die Gefahr nicht beabsichtigter Folgewirkungen von humanitär begründeter Zwangsgewalt bleibt häufig für die Handelnden selbst unsichtbar, wenn sie von einer absoluten militärischen Überlegenheit ausgehen können und von daher den Eindruck gewinnen, sie könnten das komplexe Geflecht, das jedem Konflikt zugrunde liegt, mit einem Schwertstreich durchschlagen. Diese Fehleinschätzung lag den Interventionen im Kosovo ebenso wie in Afghanistan, Irak und Libyen zugrunde. Die nicht vorhergesehenen Folgen dieser Interventionen haben den Appetit auf weitere Interventionen erheblich gezügelt, wie nicht zuletzt deutlich wurde, als es um die Reaktion auf den Giftgaseinsatz in Syrien ging. Der von Russland ausgehandelte Kompromiss wurde in den USA, Großbritannien und Frankreich akzeptiert, weil man sich (wie die Militärs selbst sagten) der Folgen eines militärischen Eingriffs nicht sicher sein konnte.

Wie es angesichts dieser Erfahrungen mit der Schutzverantwortung weitergeht, ist unklar. Seit der Jahrtausendwende werden Schutzmaßnahmen routinemäßig in Friedensmissionen einbezogen. Der formale Unterschied zur Anwendung von Zwangsgewalt nach Kapitel VII der UN-Charta liegt darin, dass Friedensmissionen nur im Einklang mit den Konfliktparteien durchgeführt werden und das kooperative Element, also das gemeinsame Peacebuilding im Vordergrund steht. In diese Richtung entwickelt sich aber auch die Schutzverantwortung: Gerade der damalige UN-Generalsekretär Ban Ki-moon, der einerseits den Unterschied zwischen Friedensmissionen und der Schutzverantwortung betonte, hob andererseits den Vorrang von Hilfe gegenüber Zwang hervor. Die inkriminierten Regierungen sollen im Rahmen der Schutzverantwortung zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung befähigt werden, und nur dort, wo das nicht aussichtsreich erscheint, sollen rechtzeitig alle Zwangsmittel genutzt werden, um der Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft insgesamt nachzukommen.

Damit wird das Legitimationsproblem nur teilweise gelöst. In gewisser Hinsicht ist man zur Ausgangssituation in den 1990er Jahren zurückgekehrt: Der Primat von Hilfe gegenüber Zwang bietet eine Antwort auf die Ambivalenz von Zwangsgewalt (als *violentia* und *potestas*), kann aber neue Probleme schaffen weil der Verzicht auf Zwang zur Fortsetzung jener Auseinandersetzungen beitragen kann, die es ursprünglich zu beenden galt. Andererseits besteht bei der Ausübung von externer Zwangsgewalt ein hohes Risiko des Scheiterns. Im Falle Syriens hat das zu einer Mischung aus direkter und indirekter Intervention geführt, die zweifellos für die Langwierigkeit der Kämpfe mitverantwortlich ist.

6. Fazit: Verrechtlichung und Multinormativität: Die normative Ordnung der Ausübung von Zwang zwischen Konstitutionalisierung und Fragmentierung

Was folgt aus dem Gesagten für den Umgang mit dem Problem, dass Zwangsgewalt als *potestas* stets in Gefahr ist, zu *violentia* zu mutieren? Kann man so etwas wie einen normativen Fortschritt im Umgang mit diesem Problem feststellen? Ändert sich das Rechtfertigungsmuster für die Anwendung von Zwangsgewalt und wenn ja, in welche Richtung? Beginnt sich eine konstitutionalistische Argumentation im Diskurs über militärischer Zwangsgewalt, die letztere an den Zwang des Rechts bindet, herauszubilden oder erleben wir eher – wie Franz von Liszt (1925: 122) in der Interventionsdebatte des 19. Jahrhunderts und Hedley Bull (1984: 193; vgl. Wheeler 2000: 29) in jener

der 1980er Jahre befürchteten – eine erneute (oder fortgesetzte) machtpolitische Fragmentierung und Politisierung von bislang akzeptierten Standards angemessenen Verhaltens?

Zu diesen Fragen können wir nur tentative Folgerungen aus dem oben Gesagten zur Diskussion stellen:

1. Die Rechtfertigung und Kritik von Zwangsgewalt ist in historisch wandelbare Referenzrahmen eingebettet, innerhalb derer Argumente verschiedener normativer Sphären (Recht, Moral, Politik) um Autorität im Diskurs konkurrieren. Je nach Politikfeld können differente normative Sphären einander stützen (etwa Moral und Politik, Jahn 2012) oder aber einander ausschließen (Recht vs. Moral in der Interventionsdebatte, Brock 1999).
2. In der Moderne haben sich verschiedene Traditionen der normativen Rechtfertigung von Zwangsgewalt herausgebildet. Aus der Perspektive der Aufklärung, und insbesondere mit Kant, mag das Völkerrecht dabei als überzeugendstes Argument für eine normative Ordnung gelten, in der willkürlicher Zwang durch die Konstitutionalisierung des Völkerrechts (Habermas 1996; kritisch Maus 2002) in einen (notfalls gewaltbewehrten) Rechtszwang umgewandelt wird. Das umso mehr, als das Recht die Willkürfreiheit der Akteure, also *violentia*, durch normative Bindekraft zu überwinden sucht. Dies ist legitim, auch wenn das Recht mit neuer Zwangsgewalt einhergeht, sofern sie als *potestas* in Erscheinung tritt. Die Überwindung willkürlichen Zwangs ist also verbunden mit der rechtlichen Institutionalisierung von Zwang. Aber auch sie kann sich in der Praxis nie gänzlich von dem Moment der Willkür befreien, das sie überwinden soll (Derrida 1991). Die Geschichte der Gewaltlegitimation seit Hobbes liefert aus dieser Perspektive ein „heuristisches Konzept“ (Vec 2011) für die kritische Auseinandersetzung mit Ansprüchen auf Zivilisierung.
3. Gegen den Versuch, historische Trends im Umgang mit der Wechselwirkung zwischen *violentia* und *potestas* zu beobachten, lässt sich einwenden, dass alle Gewalt in je spezifische „Rechtfertigungskontexte“ (Forst 2007) eingebettet ist, wie es also mit der Gleichzeitigkeit konkurrierender Rechtfertigungstraditionen zu tun haben (Vec 2009). Die damit verbundene Fragmentierung des Rechts verleiht den Rechtfertigungsdiskursen eine gewisse Schmiegsamkeit, stellt aber zugleich die universelle Bindekraft des Rechts in Frage. Die Geschichte der Gewaltlegitimation vollzieht sich demnach als kommunikatives Handeln (Habermas 1981), das allerdings angesichts der Multinormativität internationaler Beziehungen nicht als lineare Verrechtlichung, sondern als diskursiver Kampf (Foucault 1973, 1976) um normative Autorität zu bezeichnen ist.
4. Es muss also umstritten bleiben, ob es in der Geschichte der Gewaltlegitimation zu einer Zunahme konstitutionalistischer Bezüge auf das Recht gekommen ist, oder ob nicht die Multinormativität historischer Gewaltrechtfertigungen die Herausbildung einer übergreifenden Rechtsordnung untergraben hat. Für letztere Annahme scheint die Wiederbelebung der Theorie des „gerechten Krieges“, die konzeptionelle Ausweitung der völkerrechtlich zulässigen Selbstverteidigung und die erneute Bedeutung der „humanitären Intervention“ zu sprechen: Politik, Recht und Moral treten dabei auseinander; die Verrechtlichung internationaler Beziehungen im Sinne Kants wird durch den hochselektiven politischen Umgang mit dem Recht (Rechtsselektion) *ad absurdum* geführt. Das Recht verliert dabei in dem Maße an Autorität, in dem es für partikulare Zwecke in Anspruch genommen wird. Es gilt aber auch umgekehrt, dass der Instrumentalisierung des Rechts Grenzen gesetzt sind, die in der Natur des Rechts selbst liegen.
5. Wir begreifen den Schutz von Menschen vor Massengewalt heute als eine der drängendsten politischen Aufgaben der internationalen Gemeinschaft, aber auch als historisch wandelbaren Diskurs über Normativität, also über die Rechtfertigung und Kritik militärischen Zwanges (als Umsetzung und Umgehung des Rechts). Unter dieser Perspektive lässt sich die Herausbildung einer mit Zwang bewehrten normativen Ordnung anhand der kommunikativen Praxis derjenigen, die sich auf sie in legitimierender oder aber kritischer Absicht beziehen, historisch prüfen.

Für eine entsprechende Arbeitsagenda scheint die „humanitäre Intervention“ bzw. die Schutzverantwortung als Forschungsfeld besonders gut geeignet. Mit Fug und Recht kann die „Intervention“ als ein Kernthema der internationalen Beziehungen und damit als idealer Gegenstand für eine kritisch-historische Normenforschung bezeichnet werden: Sie galt Völkerrechtlern, Theologen und politischen Gelehrten des 19. Jahrhunderts als eine der kontroversesten Debatten. Das ist sie noch heute (Hoffmann 1984); denn die Ausübung von Zwang war und ist „allerorten die Quelle für Lüge und Heuchelei“ (von Trotha 2005: 5). Umso interessanter ist es allerdings, welcher Rechtfertigungstraditionen sich die Mächtigen – und ihre Kritiker – bedienen. Die historischen Erfahrungen sprechen nicht prinzipiell gegen die Vorstellung einer durch die Menschenrechte begründeten „Responsibility to Progress“; sie verweisen aber auf die Tücken des Versuchs, ihr nachzukommen. Diese Tücken ergeben sich aus der Wechselwirkung zwischen *violentia* und *potestas* als eigenmächtige und rechtlich eingehegte Ausübung von Zwangsgewalt. So wie die rechtlich eingehegte Ausübung von Zwangsgewalt stets auch Elemente der Willkür enthält, kann die Ausübung eigenmächtigen Zwanges auch als Widerstand in Erscheinung treten, der auf die (unerreichbare) Überwindung der Willkür im Recht zielt.

Das grundlegende Problem von Völkerrecht und Gewalt bleibt damit allerdings bestehen. Es kann mit Christoph Menke verstanden werden als

„das Problem des Verhältnisses dieser beiden Feststellungen: Der Legitimation des Rechts als Gewaltüberwindung und der Kritik des Rechts als Gewaltanwendung. Beide Feststellungen stehen im Gegensatz zueinander, aber keine kann bestritten werden; beide sind wahr. Die Wahrheit beider Feststellungen einzusehen, ist die erste Anforderung, um dem Verhältnis von Recht und Gewalt gerecht zu werden.“ (Menke 2012: 7f.)

Ein Fortschritt im Umgang mit dieser problematischen Konstellation wäre dann die Etablierung einer Rechtsordnung, die den Raum für eine beständige Reflexion ihrer eigenen Verstrickung mit willkürlicher Zwangsausübung schafft und diesen Raum in der Auseinandersetzung mit dem der Zwangsausübung begegnenden Widerstand aufrechterhält.

Zitierte Literatur

- Kenneth W. Abbott/Robert O. Keohane/Andrew Moravcsik/Anne-Marie Slaughter/Duncan Snidal*, The Concept of Legalization, in: International Organization, 54:3 (2000): Legalization and World Politics, S. 401–419.
- C. Abel*, Letters on International Relations before and During the War of 1870, London 1871.
- Antony Anghie*, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law. Cambridge 2004.
- Walter Benjamin*, Zur Kritik der Gewalt (1920/21), in: Herbert Marcuse (Hrsg.), Walter Benjamin. Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze, Frankfurt am Main 1965.
- Michael Bothe*, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: Wolfgang Graf Vitzthum/Alexander Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 13. Ausgabe, Berlin/Boston 2013, S. 578–662.
- Lothar Brock*, Gewalt in den internationalen Beziehungen, in: Berthold Meyer (Red.), Eine Welt oder Chaos? Friedensanalysen 25, Frankfurt am Main 1996, S. 27–46.
- Lothar Brock*, Normative Integration und kollektive Handlungskompetenz auf internationaler Ebene, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen, 6:2 (1999), S. 323–347.
- Lothar Brock*, Die Arbeit am Frieden als Verstrickung in den Krieg. Von der kritischen zur pragmatischen Friedensforschung?, in: Marcel M. Baumann et al. (Hrsg.), Friedensforschung und Friedenspraxis. Ermutigung zur Arbeit an der Utopie. Festschrift für Reiner Steinweg zum 70. Geburtstag, Frankfurt am Main 2009, S. 27–41.
- Lothar Brock*, Dilemmata des internationalen Schutzes von Menschen vor innerstaatlicher Gewalt. Ein Ausblick, in: Christopher Daase/Julian Junk (Hrsg.), Internationale Schutzverantwortung – Normative Erwartungen und politische Praxis, Sonderheft der Friedens-Warte - A Journal of International Peace and Organization, 88: 1-2 (2013), S. 163–185.
- Lothar Brock*, Zurück zum Völkerrecht – Friedensarchitekturen in kriegerischer Zeit. Blätter für deutsche und internationale Politik, 61:1 (2016), S.47–58.
- Lothar Brock/Anna Geis*, Frieden und Krieg. Gewaltlegitimation und Gewaltkritik, in: Regina Kreide/Andreas Niederberger (Hrsg.): Internationale Politische Theorie, Stuttgart 2016, S. 213–228.
- Hedley Bull* (Hrsg.), Intervention in World Politics, Oxford 1984.
- August von Bulmerincq*, Das Völkerrecht oder das internationale Recht, 2. Aufl., Freiburg 1889.
- Carl von Clausewitz*, Vom Kriege. In: Marie von Clausewitz (Hrsg.), Hinterlassene Werke über Krieg und Kriegsführung des Generals von Clausewitz, Berlin 1832–34.
- José Luis Colomer*, Kant's Theory of Law and the Principle of Freedom, in: Jean-Christophe Merle/Alexandre Travessoni Gomes Trivisonno (Hrsg.): Kant's Theory of Law, Stuttgart 2015, S. 21–34.
- Christopher Daase*, Die Legalisierung der Legitimität – Zur Kritik der Schutzverantwortung als emerging norm, in: Ders./Julian Junk (Hrsg.), Internationale Schutzverantwortung – Normative Erwartungen und politische Praxis, Sonderheft der Friedens-Warte - A Journal of International Peace and Organization, 88: 1-2 (2013), S. 41–62.
- Jacques Derrida*, Gesetzeskraft. Der mythische Grund der Autorität, Frankfurt am Main 1991.
- Dan Diner/Michael Stolleis* (Hrsg.), Hans Kelsen and Carl Schmitt. A Juxtaposition, Gerlingen 1999.
- Oliver Eberl/Peter Niesen*, Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden. Kommentar, Berlin 2011.
- Gareth Evans/Mohamed Sahnoun et al.*, Responsibility to Protect. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty, Ottawa 2001.
- Bardo Fassbender*, Die souveräne Gleichheit der Staaten - ein angefochtenes Grundprinzip des Völkerrechts, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 43 (2004): Vereinte Nationen, S. 7–13.
- Bardo Fassbender/Anne Peters* (Hrsg.), The Oxford Handbook of the History of International Law, Oxford 2014.
- Andreas Fahrmeir* (Hrsg.), Rechtfertigungsnarrative. Zur Begründung normativer Ordnung durch Erzählungen, Frankfurt am Main 2013.
- Jean-Pierre L. Fonteyne*, The Customary International Law Doctrine of Humanitarian Intervention, California Western International Law Journal, 4 (1974), S. 242–246.
- Rainer Forst*, Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main 2007.
- Rainer Forst/Klaus Günther*, Die Herausbildung normativer Ordnungen. Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms, in: Dies. (Hrsg.), Die Herausbildung normativer Ordnungen. Interdisziplinäre Perspektiven, Frankfurt am Main 2011, S. 11–32.
- Michel Foucault*, Archäologie des Wissens. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1973.
- Michel Foucault*, In Verteidigung der Gesellschaft: Vorlesung am Collège de France (1975-1976), Frankfurt am Main 2009.
- Jörg Fisch*, Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984.
- Thomas M. Franck/Nigel S. Rodley*, After Bangladesh: The Law of Humanitarian Intervention by Military Force, American Journal of International Law, 67 (1973), S. 275–305.
- Anna Geis/Lothar Brock/Harald Müller*, Democratic Wars. Looking at the Dark Side of Democratic Peace, Houndmills 2006.
- Alberico Gentili*, De Jure Belli Commentationes Tres, London 1589.

- Wilhelm G[eorg] Grewe*, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984.
- Wilhelm G[eorg] Grewe*, *Friede durch Recht?*, Berlin 1985.
- Jürgen Habermas*, *Theorie des kommunikativen Handelns*, 2 Bd., Frankfurt am Main 1981.
- Jürgen Habermas*, *Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von zweihundert Jahren*, in: Lutz-Bachmann/Bohman 1996, S. 7–24.
- Jürgen Habermas*, *Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral*, in: Reinhard Merkel (Hrsg.), *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt am Main 2000, S. 51–64.
- Kenneth Einar Himma*, *The Conceptual Function of Law: Law, Coercion, and Keeping the Peace*, in: Ders./Luka Burazin/Corrado Rovorsi (Hrsg.), *Law as an Artifact*, Oxford 2017.
- Stanley Hoffmann*, *The Problem of Intervention*, in: Hedley Bull (Hrsg.), *Intervention in World Politics*, Oxford 1984, S. 7–28.
- Paul Huggler/Ulrich Stadler* (Hrsg.), *Gewalt. Kulturelle Formen in Geschichte und Gegenwart*, Zürich 1995.
- Paul Huggler*, *Elemente einer Kulturanthropologie der Gewalt*, in: Ders./Stadler 1995, S. 17–27.
- Isabel V. Hull*, *A Scrap of Paper. Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca/London 2014.
- Beate Jahn*, *Humanitarian Intervention. What's in a name?*, in: *International Politics*, 49:1 (2012), S. 36–58.
- Wilhelm Janssen*, *Die Anfänge des modernen Völkerrechts und der neuzeitlichen Diplomatie: Ein Forschungsbericht*, Stuttgart 1965.
- Michael Jonas/Ulrich Lappenküper/Bernd Wegner* (Hrsg.), *Stabilität durch Gleichgewicht? Balance of Power im internationalen System der Neuzeit*, Paderborn/München/Wien 2015.
- Immanuel Kant*, *Zum ewigen Frieden [1795]*, in: Oliver Eberl/Peter Niesen: *Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden. Kommentar*, Berlin 2011, S. 9–66.
- Hans Kelsen*, *Unrecht und Unrechtsfolge im Völkerrecht*, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht*, 12 (1932), S. 481–608.
- Hans Kelsen*, *Peace through Law*, Chapel Hill 1944.
- Wolfgang Knöbl/Gunnar Schmidt* (Hrsg.), *Die Gegenwart des Krieges. Staatliche Gewalt in der Moderne*, Frankfurt am Main 2000.
- Martti Koskeniemi*, *Die Polizei im Tempel. Ordnung, Recht und die Vereinten Nationen: Eine dialektische Betrachtung*, in: Hauke Brunkhorst (Hrsg.), *Einmischung erwünscht? Menschenrechte in einer Welt der Bürgerkriege*, Frankfurt am Main 1998, S. 63–87.
- Martti Koskeniemi*, *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870-1960*. Cambridge 2001.
- Martti Koskeniemi*, *Histories of International Law: Dealing with Eurocentrism*, in: Fassbender/Peters 2014, S. 943–971.
- Dieter Langewiesche*, *Europa zwischen Restauration und Revolution – 1815–1849*, 3. Aufl., München 1993.
- Randall Lesaffer*, *Peace Treaties and the Formation of International Law*, in: Fassbender/ Peters 2014 S. 71–94
- Jörn Leonhard*, *Historik der Ungleichzeitigkeit. Zur Temporalisierung politischer Erfahrung im Europa des 19. Jahrhunderts*, in: *Journal of Modern European History*, 7:2 (2009), S. 145–168.
- Franz von Liszt*, *Das Völkerrecht*, 12. Auflage, bearbeitet von Max Fleischmann, Berlin 1925.
- Ingeborg Maus*, *Vom Nationalstaat zum Globalstaat oder: Der Niedergang der Demokratie*, in: Matthias Lutz-Bachmann/James Bohman (Hrsg.), *Weltstaat oder Staatenwelt? Für und wider die Idee einer Weltrepublik*, Frankfurt am Main 2002, S. 226–259.
- Friedrich von Martens*, *Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisirten Nationen*, 2. Auflage, übersetzt von Carl Bergbohm, Band 1, Berlin 1883.
- Karl Anton von Martini*, *Des Freyherrn von Martini Lehrbegriff des Natur-, Staats-, und Völkerrechts*, Wien 1783.
- Christoph Menke*, *Recht und Gewalt*, 2. Auflage, Berlin 2012.
- Ulrich Menzel*, *Die Ordnung der Welt. Imperium oder Hegemonie in der Hierarchie der Staatenwelt*, Berlin 2015.
- Volker Neumann*, *Antipoden des Staats- und Völkerrechts: Hans Kelsen und Carl Schmitt*, in: Manfred Gangl (Hrsg.), *Die Weimarer Staatsrechtsdebatte. Diskurs- und Rezeptionsstrategien*, Baden-Baden 2011, S. 101–126.
- Peter Niesen*, *Internationale Politische Theorie: Eine disziplinengeschichtliche Einordnung*, in *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 17:2 (2010), S. 267–277.
- Mary Ellen O'Connell*, *Peace and War*, in: Bardo Fassbender/Anne Peters (Hrsg.): *The Oxford Handbook of the History of International Law*, 2. Auflage, Oxford 2014, S. 272–293.
- Jürgen Osterhammel*, *Krieg im Frieden: Zu Form und Typologie imperialer Interventionen*, in: Ders. (Hrsg.), *Geschichtswissenschaft jenseits des Nationalstaats: Studien zu Beziehungsgeschichte und Zivilisationsvergleich*, Göttingen 2001, S. 283–321.
- Georg Picht*, *Was heißt Frieden? (1971)*, in: Senghaas 1995, S. 177–195.
- Dieter Senghaas*, *Frieden als Zivilisierungsprojekt*, in: Ders. (Hrsg.), *Den Frieden denken. Si vis pacem, para pacem*. Frankfurt am Main 1995, S. 196–226.
- Leo Strauss*, *The Political Philosophy of Hobbes. Its Basis and its Genesis*, Oxford 1936.

- Immanuel Kant*, Zum ewigen Frieden (1795, 2. Auflage 1796), in: Immanuel Kant. Gesammelte Schriften, Preußisch Akademie der Wissenschaften (Akademie-Ausgabe: AA), Band VIII: Abhandlungen nach 1781, Berlin 1900 ff., S. 341–386.
- Antoine Rougier*, La Théorie de l'intervention d'humanité, in: Revue générale du droit international, in: Paul Fauchille (Hrsg.), Revue Générale de Droit International Public, 17 (1910), S. 468–526.
- Bruno Schoch*, Frieden als Progress? Ein Großbegriff zwischen politischem Projekt und Geschichtsphilosophie, in: Mathias Albert/Bernhard Moltmann/Bruno Schoch (Hrsg.), Die Entgrenzung der Politik. Internationale Beziehungen und Friedensforschung, Frankfurt am Main 2004, S. 13–39.
- Luise Schorn-Schütte*, Konfessionskriege und europäische Expansion: Europa 1500-1648, München 2010.
- Bruno Simma*, Die NATO, die UN und militärische Gewaltanwendung. Rechtliche Aspekte, in: Reinhard Merkel (Hrsg.), Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht, Frankfurt am Main 2000.
- Hendrik Simon*, Das Recht des Krieges. Rechtsgeschichte - Legal History, 24 (2016), S. 508–510.
- Hendrik Simon*, *Bellum iustum* and *liberum ius ad bellum* in 19th Century International Legal Discourse: Deconstructing a Myth, in: Ethical Perspectives, 24 (2017), S. 79–106.
- Baruch de Spinoza*, Tractatus politicus, Amsterdam 1677.
- Fernando R. Tesón*, Humanitarian Intervention: An Inquiry Into Law and Morality, 2. Auflage, New York 1997.
- Anuschka Tischer*, Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis, Berlin 2012.
- Trutz von Trotha*, Gewalttätige Globalisierung, globalisierte Gewalt und Gewaltmarkt: Vom kolonialen zum postkolonialen Pazifizierungskrieg, von der atomaren Bedrohung zum globalen Kleinkrieg, vom Gewaltmarkt zur Privatisierung und Kommerzialisierung des Krieges, in: Johannes Müller/Mattias Kiefer (Hrsg.): Globalisierung der Gewalt. Weltweite Solidarität angesichts neuer Fronten globaler (Un-)Sicherheit, Stuttgart: Kohlhammer 2005. S. 1–26.
- Miloš Vec*, Multinormativität in der Rechtsgeschichte, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (vormals Preußische Akademie der Wissenschaften), Jahrbuch 2008, Berlin 2009, S. 155–166.
- Miloš Vec*, Intervention/Nichtintervention, Verrechtlichung der Politik und Politisierung des Völkerrechts im 19. Jahrhundert, in: Ulrich Lappenküper/Reiner Marcowitz (Hrsg.): Macht und Recht. Völkerrecht in den internationalen Beziehungen, Paderborn 2010, S. 135–160.
- Miloš Vec*, Verrechtlichung internationaler Streitbeilegung im 19. und 20. Jahrhundert? Beobachtungen und Fragen zu den Strukturen völkerrechtlicher Konfliktaustragung, in: Serge Dauchy/Miloš Vec (Hrsg.), Les conflits entre peuples. De la résolution libre à la résolution imposée, Baden-Baden 2011, S. 1–21.
- Francisco de Vitoria*, De Indis recenter inventis et de jure belli Hispanorum in Barbaros: relectiones (Vorlesungen über die kürzlich entdeckten Inder und das Recht der Spanier zum Kriege gegen die Barbaren) (1539), Lat. Text nebst dt. Übers. hrsg. von Walter Schätzel, Tübingen 1952.
- Nicholas J. Wheeler*, Saving Strangers: Humanitarian Intervention in International Society, Oxford 2000.

Kontakt

Lothar Brock
brock@hsfk.de

Hendrik Simon
simon@soz.uni-frankfurt.de

Impressum

Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
Baseler Straße 27–31
60329 Frankfurt am Main

Die Autoren tragen die alleinige Verantwortung für die veröffentlichten Inhalte.